

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Ostschweizerischen Geographisch-Commerciellen Gesellschaft in St. Gallen  
**Herausgeber:** Ostschweizerische Geographisch-Commercielle Gesellschaft  
**Band:** - (1919)

**Artikel:** Die Amdener-Landschaft und ihre Kultur  
**Autor:** Krucker, Hans  
**Kapitel:** Anhang. Zur kulturellen Entwicklung Amdens  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1092381>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Anhang.

---

### Zur kulturellen Entwicklung Amdens.

---

**B**ei meinen geographischen Studien in Amden bin ich unerwartet auf eine Fülle kulturhistorischen Materials gestossen. Die Frage, ob ich als Nichthistoriker dasselbe einfach auf die Seite schieben, oder es mir doch so gut wie möglich dienstbar machen soll, hab ich nach reiflicher Ueberlegung in letzterem Sinne entschieden. — Es wäre schade, wenn das, auch uns Geographen dienende geschichtlich, volkskundliche Material noch für Jahrzehnte oder vielleicht für immer unveröffentlicht liegen bliebe.

Ich möchte nur wünschen, dass die folgenden Ausführungen das Interesse einer kompetentern Richtung an der geschichtlichen Entwicklung Amdens zu wecken imstande sind und so vielleicht gründliche Sammlung und Durchsicht des zerstreuten, reichen Urkundenmaterials bewirken.

---

#### 1. Die historischen Bevölkerungs- und Besitzgruppen.

Zum Verständnis des Volkslebens und Volksempfindens auf Amden, der einstigen und heute noch zum Teil bestehenden rechtlichen Ungleichheiten und sozialen Gegensätze, zur Einsicht ferner in die wirtschaftlichen Bestrebungen des vergangenen Jahrhunderts und in die jetzt herrschenden Wirtschaftszustände ist es unerlässlich, ein Bild der besitzrechtlichen Fragen vergangener Zeiten zu entwerfen.

Schon im 9. und 10. Jahrhundert waren Grund und Boden des Gasterlandes unter wenigen Grundherrschaften aufgeteilt. Alle weltlichen Grundbesitzungen wurden aber vom Stifte Schännis übertroffen.

Die Freigebigkeit seiner Kastvögte hatte ihm grosse Besitzungen verschafft, die bis auf den Kerenzenberg und nach Amden reichten.<sup>1)</sup>

Die zum Stifte gehörenden Güter auf Amden, Kloster- oder Gottshausgüter genannt, standen in Lehensverhältnis zu demselben und waren diesem grundzinspflichtig. Sie wurden samt Rechten und Pflichten auf die Nachkommen des Hörigen vererbt. Dieses Erb-  
lehen war unveräusserlich, nur mit Einwilligung des Klosters durfte sich eine Handänderung vollziehen.<sup>2)</sup> Die Gottshausleute hatten aber in der Bewirtschaftung ihrer Güter vollständig freien Willen. Es stand ihnen auch die Benutzung des klösterlichen Besitzes im Alpgebiete zu. Die Gottshausalpen dienten ihrem Vieh zur Sommerweide und waren rechtlich enge mit den Gütern verbunden. Die Zusammengehörigkeit von Gütern und Alpen wird schon in der ersten Urkunde von 1178 betont, wo die beiden Güter Forten und Bächli mit den dazu gehörigen Alpen Minderaltschen<sup>3)</sup>, Furgglen und der Hälfte von Matt erwähnt sind.

Hier erscheint Minderaltschen neben den beiden andern Alpen am Mattstock als selbständiges Weidegebiet, während in einem späteren Berichte von 1594<sup>4)</sup> „Minderaltschen mit den „zugehörten Stöfflen“: Strichboden, Furgglen und Matt“ angeführt ist und somit als Oberbegriff für sämtliche Gottshausalpen aufgefasst ist. — Schon in diesem Beispiel zeigt sich die Unklarheit in der Namengebung einzelner Alpen und ihrer Stäffel, die später bewusst oder unbewusst zum Schaden der Gottshausleute gedeutet worden ist.

Mit dem allmählichen Erwerb immer grösserer Rechte und der schliesslichen Loslösung der Gottshausgüter vom Stifte Schännis scheint auch eine freiere Verfügung über die Alpgebiete Hand in Hand gegangen zu sein. (Ueber den Zeitpunkt der endgültigen Trennung des Grundbesitzes fehlen sichere Anhaltspunkte; streng

<sup>1)</sup> Gmür: Rechtsgesch. d. Landsch. Gaster, Seite 24—25.

Blumer: Urkdsamml. Glarus, No. 7.

<sup>2)</sup> Gmür: ebendort, Seite 27.

<sup>3)</sup> Minderaltschen („minder“ im Sinne von kleiner — lat. minor), oft auch direkt als Kleinaltschen bezeichnet, steht im Gegensatz zu Mehraltschen („mehr“ im Sinne von grösser — lat. major). Diesen beiden Alpnamen entsprechen die heutigen Bezeichnungen von Vorder- und Hinteraltschen. „Altschen“ oder „Alschen“ dürfte herzuleiten sein von „Aelschli“ (= Alpenmehlbeerbaum), dem man auf Amden häufig begegnet.

<sup>4)</sup> Vergl. Seite 141, Anmerk. 3.

rechtlich betrachtet erfolgte die eigentliche Loslösung erst mit der Aufhebung des Klosters im Jahre 1811.) Auch die Alprechte verwandelten sich allmählich in Privatrechte, und zwar konnten sie losgelöst von den Gütern in den Handel gebracht werden. Sie gelangten zu einem grossen Teile in fremden Besitz. Im Alpbuche aus dem Jahre 1657,<sup>1)</sup> das von den Alpgenossen der Alp Minderaltschen aufgestellt wurde, heisst es bei der Stosseinrechnung von 1668: „uf den 29. tag aprellens des 1668 jares so hand die alpgenossen insgemein ihre alp wiederum errechnet und jedermann sein alp zuogeschrieben, er habe sie erkaufet oder ertuschet oder ererbt.“ In eben diesem Alpbuch sind als auf den Gottshausalpen stossberechtigt angeführt Leute aus Weesen, Murg, Mollis usw. Säggelmeister Chaspar Hässig aus Weesen war allein mit 75 Stössen auf Minderaltschen alpberechtigt. Rechte auf die Alpen gingen auch geschenksweise über auf Kirchen und Schulen und wurden von diesen wieder in Lehen gegeben.

Dieses weitgehende Verfügungsrecht über die gemeinsamen Weideplätze kam einer fühlbaren Benachteiligung der Einheimischen gleich. Im Jahre 1734 wurde zum Schutze vor Ueberfremdung folgende Verordnung aufgestellt:

„keiner in unserm tagwen amen solle us der Minderaltschen, wie auch von der alp so 32 stöss liegend thuond auf denen gemeinen alpen (= Alpgebiete der Eigenleute) zuo verkaufen, zuo vertuschen oder anderwärtig us dem tagwan zuo vertraktieren ohne uskündung eines kilchenruofes.“ Wenn sich auf diese öffentliche Auskündung hin ein Käufer meldete, so mussten diesem die zu verkaufenden Alprechte bei einem Vorzugspreise von 25 Gulden überlassen werden. Erst nach Ablauf einer unbenützt gelassenen Frist von zwei Monaten war freier Handel nach aussen gestattet.<sup>2)</sup>

Dies freie Verkaufsrecht von Gottshausalprechten lässt es wahrscheinlich erscheinen, dass auch die Eigenleute sich solche erwerben konnten. Belege dafür fehlen aber, und man möchte aus diesem Umstande und den später sich entwickelnden Gegensätzlichkeiten beinahe eher versucht sein, irgend eine Abwehrmassnahme der Gottshausleute gegen einen Einkauf der andern Bürgergruppe in ihre Güter- und Alprechte anzunehmen.

<sup>1)</sup> P. A. S.

<sup>2)</sup> P. A. S.: Urkd. No. 19.

Dem Gottshausgut stand das sogenannte Eigen- oder Gemeingut als Besitztum der Eigenleute gegenüber. Diese standen in direkter Abhängigkeit von den Herzögen von Oesterreich und waren diesen grundzinspflichtig. Als im Jahre 1438 die Landschaft Gaster von Herzog Friederich für 3000 Gulden an die eidgenössischen Stände Schwyz und Glarus verpfändet wurde, welches Pfand keine Einlösung mehr fand, wurden auch die Eigengüter auf Amden Untertanengebiet derselben und blieben es bis zum Jahre 1798.<sup>1)</sup>

Das Band, durch das die Eigenleute an den Willen ihrer Grundherren gebunden waren, ist stets ein lockeres gewesen, was aus einer Öffnung des Hofes Benken zu entnehmen ist, welche erklärt: „es mag auch einer sin liegend guoth verkaufen, wem er will.“<sup>2)</sup> Wahrscheinlich bestanden aber auch hier, wie bei den Gottshausalpen, für den Verkauf bestimmte Vorzugsrechte der Einheimischen. Das Eigengut geht wohl in den Besitz der Gottshausleute über, dass aber durch Fremde Güter aufgekauft worden wären, davon ist nichts bekannt.

Auch die Eigenleute besaßen recht beträchtliche Alpgebiete. Zum Eigen- oder Gemeingut gehörten die sogenannten Eigen- oder Gemeinalpen: Mehraltschen, Stöckli und Tschellis.<sup>3)</sup> Die Bestossungsrechte auf dieselben waren aber nicht frei veräusserlich, wie diejenigen auf die Gottshausalpen. Vielmehr galt die Bestimmung, dass „wann ein ehrlicher Landmann dies unser rächt will geniessen, der solle ehe und zuvor in unserem Tagwan hier auf Amden hausen, wohnen und räuchen.“<sup>4)</sup>

Auf Grund solcher Bestimmungen für Eigengut und Eigenalpen war es den Gottshausleuten ermöglicht, sich in dieser Besitzgruppe einzukaufen und auch Alprechte auf die gemeinen Alpen zu erwerben.<sup>5)</sup> Die Eigenleute hatten aber eine Vorsichtsbestimmung getroffen, die verhinderte, dass zu viele ihrer Alprechte an die Gottshausleute übergingen. Nur derjenige durfte auf ihre Alpen auf-treiben, der mehr Eigen- als Gottshausgut besass.

<sup>1)</sup> Blumer: Urkdsamml. Glarus, No. 214.

<sup>2)</sup> Gmür: Rechtsgesch. d. Landsch. Gaster, Seite 28. (Vergl. oben, Seite 78.)

<sup>3)</sup> Nach einem Spruchbrief aus dem Jahre 1594 standen sich damals im Streite gegenüber: „die Gottshusgüter und Alpen so zuo und auf dieselben güter geteilt, Minderalschen genannt mit ihren zuogehörten Stöflen Strichboden, Furgglen und Matt und die Eigengüter und Gemeinenalpen so auch dazu abgeteilt worden sind Mehralschen, am Stöckli und Tschällis.“ P. A. S.: No. 12 b.

<sup>4)</sup> ebendort: No. 18 (Altschenbrief).

<sup>5)</sup> „ : No. 12 b.

So waren die Nutzungsrechte auf die Eigenalpen damals wesentlich enger gefasst, als diejenigen auf die Klosteralpen.

Ueber Lage und Ausdehnung von Gottshaus- und Eigengut, sowie den dazu gehörigen Alpgebieten vermag die Kopie einer Originalkartenskizze ein anschauliches Bild zu geben. (Vergl. Tafel IV: „Darstellung der Besitzverhältnisse Amdens bis zum Jahre 1838.“) Folgende Erklärung ist derselben textlich beigefügt:

- „1. Der äusserste Kreis, an welchem Nord, Süd, Ost und West hangen, bezeichnet Amdens äusserste Grenzen.
2. Nordwärts ist eine zweifache Linie mit C und D. Diese zeigt die Spitze der Berge oder Amdens scheinbaren nördlichen Horizont in solcher Gestalt an, welche der Anblick bei der Kirche gewährt.
3. Alles, was diesem zweifachen Kreise nordwärts, den Bergen rückwärts liegt, kann nicht besehen werden, ausser die Berge bestiegen.
4. Die zweite Linie mit A und B bezeichnet den Alphag, welcher die Alpen von den Wiesen scheidet.
5. Von Süden bis Norden, oder von S bis S geht eine Linie, welche mit einem Stupfkreis verfolgt wird. Diese unterscheidet Gottshausgut und Gottshausalpen von den übrigen Gütern und Alpen.
6. Alles, was dieser Stupflinie westlich liegt, ist Gottshausgut und Gottshausalp.
7. Um richtigerer Kenntniss wegen, sind die besondern Teile mit Buchstaben bezeichnet, nämlich die Gottshusalp, welche bei der Kirche der hohen Berge wegen nicht besehen werden kann, mit wp; die bei der Kirche sichtbaren mit wpr, die Gottshausgüterteile aber mit w. Die Alp G ist nicht Gottshausalp und liegt nordwärts der Berge bis ans Toggenburg, auch P ist nicht Gottshausalp, liegt aber südwärts am Gebirge. Die Wiesen, welche nicht Gottshausgut sind, haben keine Buchstaben.“<sup>1)</sup>

In den Einzelheiten ist die Darstellung freilich ungenau, doch findet sich zu derselben in einem Lagbrief aus dem Jahre 1767 eine willkommene Ergänzung.<sup>2)</sup> Dieser gibt die Grenzen des Gottshausgutes folgendermassen an: von Geissenflaad (Niederschlag) hinunter nach Widi und Hüttli, von dort über den Rombach nach Rome,

<sup>1)</sup> Der Plan ist im Jahre 1838 gezeichnet worden und stellt eine Prozessakte aus dem sogen. Gottshausalpenprozess dar. (O. A. A.)

<sup>2)</sup> P. A. S.: No. 21.

hinüber an die Aeschenruns und derselben nach talwärts bis in den Muslen und schliesslich diesem entlang bis hinunter zum See. Die Grenze des Alpgebietes bildete nach der Skizze südlich der Höhe der Fallenbach, nördlich derselben der Hinterstöcklerzufluss des Sulzbaches.

Aus dieser Verteilung von Grund und Boden, die sich während Jahrhunderten erhalten hat, lassen sich siedlungs- und wirtschaftsgeographisch wichtige Schlüsse ziehen. Klostergüter und Klosteralpen sind an den sonnigsten Hängen ganz Amdens gelegen, dort wo im Frühjahr der Schnee zuerst weicht, dort wo der Alpauftrieb früher stattfinden kann, als anderorts. Die Besitzergreifung der schönsten und besten Böden von Seite des Klosters beweist, dass die Nutzung und die Besiedlung Amdens durch die Klosterleute vor derjenigen durch die Eigenleute stattgefunden haben muss. Die Grösse des Eigenguts und der Eigenalpen freilich spricht wieder dafür, dass, sobald der erste Siedlungsimpuls von Schännis aus gegeben wurde, die Besetzung der übrigen Gebiete durch die Gegenpartei sehr rasch erfolgt ist.

Das Verhältnis von Gottshausleuten zu Eigenleuten war mit den entsprechenden Gütern und Alpgebieten ungefähr dasjenige von 1 : 3. Stets besaßen die Eigenleute eine bedeutende Mehrheit.

Ich kann diesen Abschnitt nicht schliessen, ohne nicht vorher noch auf eine in Amden behauptete ethnographische Erscheinung hingewiesen zu haben. Es sollen sich bis in die Gegenwart die historischen Bürgergruppen an ihren Charaktereigenarten erkennen lassen. Auch in der Sprache, in verschiedenen Dialektausdrücken sollen sich die Gegensätze noch feststellen lassen. Leider sind diese interessanten Zustände nur demjenigen verfolgbar, der jahrelang mit Land und Leuten in enger Fühlung steht.

## 2. Die Besitzstreitigkeiten.

Man möchte glauben, dass die Bevölkerung auf Amden schon aus Gründen der sich aus der Landschaftsgestaltung ergebenden gemeinsamen Ziele und Interessen stets in bestem Einvernehmen dieselben verfolgt hätte. Die hergebrachten Rechts- und Besitzverhältnisse gestatteten aber in diesem, von der Natur errichteten einheitlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude keinen Hausfrieden. Sie waren

vielmehr Kräfte, die bis vor kurzer Zeit auf das Volksleben und die Wirtschaftszustände hemmend und zersetzend einwirkten.

Mit Zunahme der Bevölkerung, mit der Wertsteigerung des beweglichen und unbeweglichen Gutes, mit der intensivern Bodenbenutzung haben sich folgeschwere Streitigkeiten entwickelt.

Es sollen von ihnen hier nur diejenigen eine kurze Darstellung finden, die zur Entstehung des heutigen Communalwesens aus den ursprünglich getrennten Bevölkerungs- und Besitzgruppen geführt haben.

Zu unterscheiden sind: Nutzungs- und Besitzstreitigkeiten, von welchen die letztern die tiefer greifenden waren und die Gemüter am stärksten in Erregung brachten.

Die Zwistigkeiten, in denen es sich um Nutzungsrechte auf einzelnen Wirtschaftsgebieten handelte, können mit Ausnahme eines prinzipiellen Konfliktes übergangen werden.

Wie oben ausgeführt, waren die Gottshausleute auch im Besitze von Alprechten auf die Eigenalpen. Es konnte somit vorkommen, dass ein Bauer Ansprüche auf beide Alpgebiete besass. Da er nun aber naturgemäss sein „Sennten“ (d. h. seine zu sömmernde Viehhabe) nicht gerne trennen mochte, um nicht in zwei Hütten einen doppelten Haushalt führen zu müssen, so kam es vor, dass er sein sämtliches Vieh auf diese oder jene Alp auftrieb. Dadurch trat selbstverständlich eine Benachteiligung der übrigen Viehauftreibenden ein. Diese reichten im Jahre 1594 beim Gerichte im Gaster Klage ein, welches dahin entschied, „dass die genannten Kläger fürderhin nach der Winterig<sup>1)</sup> der Eigenen- und Gottshusgüter, die Alp in der Gemeinen- und Gottshusalp abtuschen und sich verglichen söllend, damit zween oder drei oder mehr, nachdem es die Winterig erlyden mag, mit siner Hab ohne Zerteilung der Küenen in die Alp fahren kann.“<sup>2)</sup> — Aus dieser Urkunde geht leider nicht hervor, ob sich der Austausch nur unter den Gottshausleuten vollziehen durfte, oder ob auch die Eigenleute ihre Rechte

<sup>1)</sup> Unter der Winterig ist die sogen. Winteratzungsbestimmung zu verstehen, die unter anderm besagt, dass von einem Bauern nur so viel Vieh auf die Alp aufgetrieben werden dürfe, als er über den Winter in seinen Gütern mit auf Amden gewachsenem Futter erhalten könne.

<sup>2)</sup> P. A. S.: No. 12 b. Das Zitat wurde der Verständlichkeit halber etwas gekürzt.

gegen Rechte auf Strichboden vertauschten und so dort alpberechtigt wurden. Sicher ist, dass durch diese Vereinbarung eine Interessengemeinschaft geschaffen wurde, aus der die ersten Satzungen hervorgingen, denen sich beide Gruppen zu unterwerfen hatten. Es wurde ein Spruchbrief aufgesetzt, der, als er verloren ging, 1708 durch den sogen. Altschenbrief ersetzt wurde. Er enthält die wichtigsten wirtschaftlichen Bestimmungen für die gemeinsame Nutzung der Eigenalpen und ebnete dadurch den Boden für die spätere Vereinigung zum Wirtschaftsganzen überhaupt.

Viel tiefer als die Streitigkeiten um die Alpnutzung wurzelten jene um den Besitz der Alpgebiete. Heute sind sämtliche Alpen im Besitze der Ortsgemeinde Amden, und jeder Amdenerbürger hat Anrecht auf Benutzung des wertvollen Ortsgenossengutes. Bis dahin war es ein weiter Weg; der Ausgleich wurde erst nach langen Zwistigkeiten und heftigen Prozessen erreicht, die für die Entwicklung der Gemeinde Amden von grosser Tragweite waren.<sup>1)</sup>

#### *Der Gemeindealpenprozess:*

In demselben handelte es sich um das Eigentumsrecht an denjenigen Alpen, die zu den Eigengütern gehörten und Eigenalpen genannt wurden. — Es standen sich gegenüber die Eigengutsbesitzer und diejenigen Eigenleute, die durch irgendwelche Umstände ihres Bodenbesitzes verlustig gegangen waren, somit auch kein Vieh mehr zu halten vermochten und an der Alpnutzung nicht mehr teilnehmen konnten. Diese ärmere Partei vertrat den Standpunkt, dass die Alpen Gemeingut aller Eigenleute seien, dass sie, wenn ihnen auch der Auftrieb von Vieh nicht mehr möglich sei, doch in irgend einer Form nutzungsberechtigt seien.

Dieser Streit, der von 1741—1810 öffentlich vor Gericht geführt wurde, hat beinahe weniger durch die reine Rechtssache, als durch die sozialen Gegensätze, die hier aufeinander prallten, seine Bedeutung erhalten.<sup>2)</sup>

1741 wandten sich die Benachteiligten an das Landgericht von Gaster und verlangten, dass die Eigenalpen auf Amden zu ver-

<sup>1)</sup> Das Urkunden- und Aktenmaterial als Beleg für die folgenden Ausführungen befindet sich im O. A. A. und im P. A. S. Zum Teil sind es freilich nur amtlich beglaubigte Kopien der Originalschriftstücke.

<sup>2)</sup> Vergl. auch Gmür: Rechtsgesch. d. Gasters, Seite 230—34.

gantem und der Erlös unter sämtlichen Genossen gleichmässig zu verteilen sei. Das Gesuch blieb erfolglos.

1794 wurde die gleiche Klage gegen die Gutsbesitzer erhoben. Die Vorteile, welche diese ohne jede Gegenentschädigung aus den Alpen bezogen, wurden wiederum in scharfen Gegensatz zur Armut und Dürftigkeit der Kläger gestellt. Das Urteil aber brachte neue Enttäuschung, denn die Gutsbesitzer waren durch frühere Spruchbriefe gegen ein ungünstiges Urteil gefeit. Bei Durchgehen dieser Spruchbriefe zeigt es sich, dass sie sich in letzter Linie stets auf das alte gasterische Landbuch aus dem Jahre 1564 berufen.<sup>1)</sup> Dieses enthält die älteste Gesetzessammlung des Gasterlandes und bestimmt in seinen Verordnungen, dass „die Tagwen in Gemeindssachen vollständig frei sein sollen und die Mehrheit der Bürger zu entscheiden habe, ferner dass die Benutzung der Gemeindsgüter unverändert nach alter Ortssatzung zu geschehen habe“.

Die nichtgutsbesitzenden Kläger waren aber in der Minderheit (44 gegen 145) und die Gerichte hatten somit nicht die Befugnis, die alten Zustände auf Amden abzuschaffen. Dies konnte erst geschehen, nachdem im Jahre 1803 diese Gesetze ihre Gültigkeit verloren und neue Rechte in Kraft traten.

Das Gesetz über die Auslösung des Tritt- und Tratrechtes 1807 spornte die Nichtgutsbesitzer zu neuen Versuchen an, sich ihren Anteil an der Alpnutzung zu erwirken.<sup>2)</sup> Die gegnerische Mehrheit hatten sie nicht mehr zu fürchten. 1809 entfachten sie einen neuen Prozess, in welchem ihnen der Nachweis gelang, dass sie seit ältesten Zeiten das Mitspracherecht in Alpsachen gehabt haben, dass es immer die ganze Gemeinde der Eigenleute gewesen ist, die über das Schicksal der Alpen entschieden und deren Nutzniessern die Art der Nutzung vorgeschrieben hat.

Damit vermochten sie ihr Eigentumsrecht an den Eigenalpen zu begründen und das Distriktgericht in Uznach bestimmte in seinem Urteil vom 17. August 1810:

„dass die auf Ambden mit obiger Ausnahme (der sogen. Gottshausalp Matt — gemeint sind damit die Klosteralpen —) gelegenen Alpen Eigentum der ganzen Gemeinde seien.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Gmür: Rechtsgesch. d. Gasters, Seite 120.

<sup>2)</sup> Vergl. unten: Seite 156, Anmerk. 1.

<sup>3)</sup> Dieser, der ärmeren Partei günstige Schiedsspruch erhielt seine Begründung damit, „dass von jeher bis jetzt immer die ganze Gemeinde Ambden

In einem Verkommnis, das 1811 zwischen den Gemeindegürgern vereinbart wurde, erscheint das praktische Ergebnis des ganzen Prozesses: Jeder Genossenbürger, der in der Gemeinde eigene Haushaltung führte, war berechtigt, mit Vieh, das an eigener Winteratzung gestanden hatte, auf die Alpen zu fahren. Denjenigen Gemeindegürgern, die keinen ganzen Stoss Vieh auf die Alp zu treiben vermochten, wurde die Allmende gänzlich eingeräumt und zu lebenslänglicher Nutzung überlassen. Ihr Areal sollte noch eine beträchtliche Vergrösserung erfahren. Weitere Bestimmungen zeigten eben solch versöhnenden Charakter.

Mit diesem Entscheide von 1810 und dem Ausgleiche von 1811 war der Gemeindealpenprozess beendet.

*Der Gottshausalpenprozess:*

Die reichen Eigengutsbesitzer waren somit der alleinigen Rechte über die Alpen und der Willkürherrschaft über die ärmere Klasse verlustig gegangen. Wohl schon seit jenen Tagen, wo das neue st. gallische Recht im Gasterlande Eingang fand, haben sie mit der Möglichkeit einer solchen Wendung der Streitfrage gerechnet. Für den erlittenen Verlust suchten sie sich anderweitig schadlos zu halten. Sie waren immer noch die mächtigste Partei auf Amden. Da aber die besitzlosen Eigenleute vom Gesetze geschützt wurden, wandten sie sich in Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen gegen die Gottshausleute, die ihnen gegenüber ebenfalls in der Minderzahl standen.

Sie machten ihnen das Besitzrecht auf ihre alt angeerbten Alpen streitig. Der Resonanzkasten, auf dem sich der Prozess um die Gottshausalpen abspielte, bildete der eingesessene Neid um die schönen Stäffel am Mattstock.

Die Nichtgutsbesitzer unter den Eigenleuten unterstützten dies Vorgehen der reichen Klasse, indem sie selbst von diesem Besitzstreite für sich grosse Vorteile erwarteten. Nachdem ihnen der Angriff auf die Alp Mehraltschen gelungen war, hofften sie auch an den Gottshausalpen ihr Anteilrecht zu erhalten und kämpften so auf der Seite ihrer einstigen Gegner.

---

über die Benutzung der Alpen disponiert und somit das Eigentumsrecht ausgeübt, dass die Gde. auf Amden die Rechte und Rechnungen der Alpen stets befolgte und ihren Genossen die Art der Benutzung vorzeichnete,

dass in den eingelegten Berichten die Alpen immer als Gemeindealpen genannt sind.“

Die Forderung ging dahin: Es sollen die Gottshausalpen ebenfalls Gemeingut werden, auch dort sollen die „Vorrechte“ abgeschafft werden. Es wurde die Angelegenheit mit dem demokratischen Deckmantel der Gleichberechtigung maskiert. In Wirklichkeit bestanden hier aber gar keine Vorrechte, sondern es waren dies altbegründete Besitzansprüche der Gottshausleute.

Die Verhältnisse auf Amden, wie sie durch die Sonderexistenz der Gottshausalpen gegeben waren, mussten allerdings als unnatürlich und für die Entwicklung des Gemeinwesens als ungesund und hemmend bezeichnet werden. Die Minderheit der Bürgerschaft beanspruchte einen verhältnismässig zu erträglichen Anteil am Alpgebiete, auf welchem überdies zum grössten Teile nicht eigenes, sondern fremdes Vieh weidete.

Bei der Gründung des Kantons konnten auch die regierenden Kreise diese wirtschaftlich ungünstige Lage der neuen Gemeinde Amden nicht verkennen. Da diese kleinsten politischen Einheiten selbständige Korporationen wurden mit eigenen grossen Aufgaben, so lag es im Interesse des Staatshaushaltes, dass diese leistungsfähig und finanzkräftig den ihnen übertragenen Aufgaben nachkommen konnten. Das wäre auf Amden nicht der Fall gewesen; und wie einerseits die Regierung 1810 die Forderung, dass die Eigenalpen als Gemeingut erklärt wurden, unterstützte, stand sie andererseits auch dem Gedanken der Einverleibung der Gottshausalpen in den Gemeindebesitz wohlwollend gegenüber.

Aber noch ein anderer, nicht staats-, sondern kirchenpolitischer Grund mag zu dieser Stellungnahme der Regierung geführt haben. Im Jahre 1811 wurde das Kloster Schännis aufgehoben, und es musste das natürliche Bestreben der kulturkämpferischen Regierung St. Gallens sein, jeden ehemaligen Klosterbesitz, besonders wenn er, wie hier, angefeindet und bestritten wurde, aufzulösen und dem Staate einzuverleiben.

Die Argumente, mit denen die Eigenleute ihre Begehren zu begründen versuchten, stützten sich vor allem auf die Unklarheit der, nirgends deutlich umschriebenen Ansprüche der Gottshausleute auf ihre Alpen. Aber auch die bereits bestehenden gemeinsamen Verordnungen der beiden Bürgergruppen<sup>1)</sup> vermochten den Eigen-

<sup>1)</sup> Vergl. oben, Seite 144.

leuten für ihre Forderungen Anhaltspunkte zu geben. Ferner trug die unklare Namengebung des gesamten klösterlichen Alpbesitzes, wie auch der einzelnen Stäffel, ein weiteres dazu bei, gewollte oder ungewollte Verwechslungen, die den Gottshausleuten zum Schaden gereichten, herbeizuführen.

Durch eine überaus geschickte Verwertung sorgfältig zusammengetragener Argumente wurden sie, die das volle Recht auf ihrer Seite hatten, auf einmal von einem Gespinst erdrückender Umstände umwoben, dass es zum Vorneherein unmöglich schien, dasselbe zu zerreißen.

Dazu kam aber noch eine grobe betrügerische Hintergehung der die Streitfrage untersuchenden Organe. Den Eigenleuten war für die Erreichung ihrer Ziele kein Mittel schlecht genug.

Vergleicht man das Urteil von 1810 (Uznach), so erscheint die Nebensächlichkeit und Unbestimmtheit, mit welcher dort die Gottshausalpen umschrieben sind, auffällig. Diese undeutliche Angabe seitens der damaligen Angeklagten ist mit Berechnung gemacht worden. Sie wurde aber von den Gottshausleuten nicht beachtet, da diese am ganzen Streite nicht beteiligt waren. — Angeführt ist in jenem Urteil nur die Mattalp als Gottshausalp und nicht die Stäffel: Strichboden, Hinteraltschen, Furgglen und Vordermatt, so dass eine Verwechslung mit der einst dem Kloster Einsiedeln gehörenden andern Hälfte der Mattalp (Hintermatt) für den aussenstehenden Richter nur zu leicht möglich war. Auf diese unlautere Abfassung der Rechtsansprüche sich stützend, konnten die Advokaten der Eigenleute 1835 die Behauptung aufstellen: „Die Alpen alle auf Amden sind von jeher Gemeindsgut, also allen Genossenbürgern zuständig, mit einziger Ausnahme der Gottshausmattalp, welche dem Kloster Einsiedeln gehörte.“<sup>1)</sup>

Aber auf weiter sehr gespitzte und geklügelte Weise wurde das Gericht hintergangen. Die Vertreter der Gottshausleute wurden durch Ränke und Schliche so weit getrieben, dass sie — freilich in berauschem Zustand — wider ihren Willen die eigene Partei auslieferten. Es wurde ihnen eine, den Eigenleuten günstige Erklärung abgenötigt, die von diesen als Versöhnungsschritt gedeutet und vom Gerichte als solcher aufgefasst wurde.

<sup>1)</sup> 1805 fand der Loskauf von den Lehensrechten des Klosters Einsiedeln auf die Alp Hintermatt statt. P. A. S.: No. 24.

Demgemäss lautete auch das Urteil vom 9. Februar 1814, das dahin entschied, dass die Gemeinde Amden als rechtmässige Eigentümerin der fraglichen Alpen anerkannt sein solle.

Dieses überraschende Urteil traf die Gottshausleute schwer; die Aeusserungen und der Verzicht ihrer Bevollmächtigten blieben ihnen ein Rätsel; die schmäbliche Hintergehung konnten sie vermuten, aber nicht nachweisen. Sie verlangten einen sofortigen neuen Untersuch, der ihnen von der Regierung zugesagt, aber durch irgendwelche Intriguen wieder unterdrückt wurde. Schliesslich unterwarfen sie sich mit gedrücktem, aber immer wieder hervorbrechendem Unmüte; Hass und geheime Verdächtigungen moderten weiter, bis der Prozess im Jahre 1830 neu aufflammte.

Die Gottshausleute hatten in dieser Zeit allmählich von dem Handel hinter ihrem Rücken erfahren, so dass sie das ihnen zugefügte Unrecht glaubten beweisen zu können. Ihre geschickten Advokaten vermochten die Irreführung des Gerichtes von 1814 klar zu legen. Nach langen neuen Prozessverhandlungen wurden die Gottshausleute durch das Bezirksgerichtsurteil vom 1. August 1837 wieder voll und ganz in ihre alten Rechte eingesetzt. Damit wären wohl die früheren Zustände herbeigeführt gewesen, nicht aber Zufriedenheit und Einigkeit.

Trotz dieses, für die Gottshausleute günstigen Urteilspruches kam es im gleichen Jahre noch zu einer direkt gegensätzlich unerwarteten Verständigung, in welcher die Gottshausleute von ihren Ansprüchen vollständig zurücktraten.

Es war ein entscheidender Versöhnungsschritt, der unternommen wurde, wie es in der betreffenden Urkunde heisst: „In der Absicht, dem vieljährigen Prozesse endlich ein Ende zu machen, Friede und Eintracht zurückzuführen und einträchtig das Wohl der Gemeinde zu fördern.“

Das Entgegenkommen der Gottshausleute zeigte sich in folgenden Vereinbarungen:

1. Die Gottshausgutsbesitzer verzichteten für sich und ihre Nachkommen auf alle und jede Eigentumsansprüche rücksichtlich der Gottshausalp Minderaltschen und anerkennen dieselbe als wahres und ausschliessliches Eigentum der Gemeinde Amden.
2. Verzichtet die Gemeinde ihrerseits gegenüber den Gottshausgutsbesitzern auf alle und jede Kosten oder Entschädigungsforderungen, die von diesem Prozesse herrühren.

3. Ueber die weitere Frage, ob und welche Entschädigung an Kosten den Gottshausgutsbesitzern gebühre, haben die Abgeordneten beider Teile vorerst nach Genehmigung dieses Vergleiches gütliche Verständigung zu versuchen: erfolglosen Falles hat jede Partei einen oder mehrere, aber gleichviel „Sprücher“ zu bezeichnen.

Diese vollkommene Wandlung der Dinge durch die unerwartete Verzichtleistung der Gottshausleute, nachdem ihnen ihre Rechte von Gerichts wegen zuerkannt waren, ist nur daraus zu erklären, dass sie in ihrer Partei selbst uneinig waren. Bald gewann das versöhnliche Moment die Oberhand, bald diejenigen, die nicht nachgeben wollten.

Eine solche Uneinigkeit bestand auch unter den Eigenleuten, und es wurde nach dieser scheinbaren Aussöhnung von einzelnen Unzufriedenen beider Parteien an das Kantonsgericht appelliert, welche Appellation aber keine Folgen nach sich zog.

Doch war der Konflikt noch nicht beendet. Die Streitfrage hatte sich zur Frage einer angemessenen Entschädigung an die verzichtleistenden Gottshausleute umgestaltet. Ueber diesen letzten schwierigen Punkt konnte man nicht einig werden. Ein Schiedsgericht wurde bestellt, das am 8. Februar 1839 den Gottshausleuten 400 Gulden zuerkannte und die Gemeinde zur Zahlung der Schiedskosten verurteilte.<sup>1)</sup>

Mit diesem letzten Entscheide war die Besitztumsfrage auf Amden erledigt. Eigenalpen, wie Gottshausalpen wurden als Gemeingut der Ortsgemeinde einverleibt. So wurde schliesslich den Bewohnern der Amdenerlandschaft durch die natürlichen Verhältnisse die überzeugende Ansicht beigebracht, dass sie nur durch eine Vereinigung sämtlicher Arbeitskräfte eine wirksame Förderung ihres Besitztumes zu erreichen vermögen.

<sup>1)</sup> Beachtenswert ist die Begründung des Urteils, das sich nicht auf einzelne unklare Rechtsansprüche vergangener Zeiten stützt und sie zu verteidigen sucht, wie die zahlreichen vorausgehenden Untersuchungen, sondern nur von der Tatsache der einstigen rechtlichen Besserstellung der Gottshausleute ausgeht, und den obigen Entscheid fällt in Hinsicht darauf, dass:

„die Gottshausgüterbesitzer aus einem weitschichtigen Prozesse Gründe dargetan, dass sie zur Zeit bessere Nutzungsrechte hatten, dass

sie daher auch wirklich ein wohlmotiviertes Urteil vom Bezirk Gaster vom 1. August 1837 zu ihren Gunsten erhalten, dass

### 3. Die sozialen Zustände und Zwistigkeiten.

Den ersten Ansiedlern war Grund und Boden Gemeingut. Jeder rodete soviel Land um seinen Hof herum, als er bewirtschaften konnte. Die Sondernutzung aber, der es unterworfen war, liess allmählich begründete Ansprüche auf die bebauten Bodenparzellen aufkommen, die sich mit der Zeit zu Rechten des Privatbesitzes verfestigten. So war auch das, allerdings den Grundherren steuerpflichtige Privateigentum Amdens entstanden.

Neben demselben existierten aber von jeher die Allmenden, welche von der gesamten Bevölkerung gemeinschaftlich benutzt wurden; zum Teil waren es gemeinsame Pflanzfelder, hauptsächlich aber Weidegebiete. Auf Amden waren die Allmenden zweifacher Natur: Im Gegensatze zu den Allmenden des Alpgebietes standen die sogenannten Dorfallmenden. Diese letzteren erfuhren aber auch wie anderorts schon frühe infolge ungerechter Aneignungen eine bedeutende Reduktion. Nur geringe Ueberreste vermochten sich als Gemeingut zu erhalten.

Auf sie war mit der Zeit jener grosse Teil der Bevölkerung angewiesen, der aus irgend welchen Gründen den Privatbesitz wieder verloren hatte.

Wohl haben die Alpen immer die Eigenschaft des gemeinsamen Besitzes beibehalten; aber gerade jene ärmere Klasse, die keine Güter mehr besass und somit an der Alpnutzung nicht mehr teilzunehmen vermochte, konnte die aus derselben erwachsenden Vorteile nicht geniessen. So wurde allmählich der Grundsatz zu Recht erkannt, dass nicht mehr sämtliche Ortsbürger, sondern nur mehr die Vieh- resp. Güterbesitzer auf den Alpen nutzungsberechtigt seien.

Bei dem raschen Aufblühen Amdens und der intensiven Bevölkerungsentwicklung mussten sich schon in der ersten Siedlungsperiode tiefe soziale Gegensätze herausgebildet haben, die sich immer stärker zugunsten der reichen Viehbauern verschoben. So kommt es,

---

selbe vermittels Einwirken unparteiischer Männer laut Vergleich vom 14. Dezember 1837, um Friede und Eintracht zurückzuführen zum allgemeinen Wohl derselben, das bezirksgerichtliche Urteil zum Opfer brachten, dass endlich früher die Bevollmächtigten der Gemeinde den Gottshausgüterbesitzern etwelche Entschädigung anboten.“

dass Amden trotz seiner reichen Alpen von jeher als dürftiges Ländchen angesehen wurde.

Berichte über die tiefe Armut liegen aus dem 17. und 18. Jahrhundert vor.

Die ganze Dürftigkeit der Gemeinde spiegelt sich in einem Pfarrinventar aus dem Jahre 1767 wieder.<sup>1)</sup>

Eine Armenfondsstatistik aus dem Jahre 1798<sup>2)</sup> zeigt, dass von sämtlichen gasterischen Gemeinden Amden mit 2637 Gulden die höchste Ziffer aufweist, was allerdings nicht sagen will, dass die Armen auf Amden reiche Unterstützung und Hilfe erfahren haben. Das Gegenteil war der Fall.

Tieftraurige Zustände müssen im Hungerjahre 1817 unter der Bevölkerung geherrscht haben.

Damals zählte die Gemeinde allein 898 unterstützte Arme (Wohnbevölkerung ca. 1500), während Weesen nur 172, Schännis 409, Kaltbrunn 180 Arme zu versorgen hatten. — „Die Not und das Elend aller war, mit dem Leiden Amdens verglichen, Kinderspiel. Amden oder Ammon litt furchtbar im eigenen Innern und durch Amden litt auch das ganze Uznacher Gebiet.“<sup>3)</sup>

Pfarrer Leonhard Gmür berichtet: „Wir zählen 294 Haushaltungen, 117 müssen bereits unterstützt werden und 55 fallen der Gemeinde beim 1. Zufall anheim.“ — „Das Volk wächst auf dem sonst gesunden Berge immer zahlreicher an. Heiraten will jeder Aermste, verhindern darf man es nicht und so bleibt uns keine andere Aussicht als auf das Frühjahr eine Volksverminderung durch den Hungertod, anders es würde unserm Elend kräftig gesteuert.“<sup>3)</sup>

Schuld an diesen unglücklichen Zuständen, die sich in aussergewöhnlichen Zeiten zur direkten Notlage des auf sich selbst angewiesenen Bergvolkes steigerten, waren nicht zum wenigsten die

---

1) Im obern Gang ein liegender Kasten und ein Gemüsetrog, in der neuen Kammer ein Handbecken, in der mittleren Kammer ein Kasten und ein kleines Kästlein samt einer Bettstatt, in der Kapuzinerkammer zwei Bettstätten, item eine gute und zwei alte Stabellen, in der Nebenstube ein hoher Kleiderkasten und ein Bettstättlein. An Büchern: eine alte deutsche Bibel und zwei tom. mor. Ceymann. In der Stube der grosse Tisch. An Zinngeschirr ein Messkännlein, ein neues Suppenplättlein mit Schlängel und vier neue Teller. In der Küche die leichtere Kupfergelte und das grössere Gätzi, eine alte kupferne, ausgeflickte Bratpfanne, der grosse Dreifuss (statt des Herdes), ein kleiner, alter, eherner Ablupfer, das Küchengängerlein. Im Keller ein altes unbrauchbares Ständlein.  
(Pfarrarchiv Amden.)

2) Gmür: Rechtsgesch. des Gasters, Seite 213.

3) Der Osten meines Vaterlandes oder die Kantone St. Gallen und Appenzell im Hungerjahre 1817. Seite 201—204.

Industrielosigkeit der Gemeinde und die Unkenntnis des Handwerkes unter den Einwohnern. Man hatte in dieser Einsamkeit nie gelernt sich durch eine anderweitige Betätigung, als die landwirtschaftliche, einigen Verdienst zu schaffen. Eine wesentliche Besserstellung brachten erst die 60er und 70er Jahre, indem damals die Seidenindustrie auf Amden Eingang fand. Aber trotzdem sind auch heute noch die Ausgaben der Armenpflege unverhältnismässig hohe. (Vergl Gemeinderechnungen.)

Mit dieser Armut des grössten Teils der Bevölkerung ging eine drückende Ohnmacht gegenüber den Grossbauern Hand in Hand. Obgleich die reichen Viehbesitzer in starker Minderzahl waren, hatten sie die Kleinbauern und Tagelöhner in fühlbare Abhängigkeit gebracht. Es war im Laufe der Zeit eine richtige Bauernaristokratie entstanden, die sich mit despotischem Willen Amden untertänig und gefügig machte. Sie handelte vollständig nach eigenem Ermessen; ihre Macht gründete sich auf die Unerfahrenheit der ganzen Gemeinde.

Unter diesem Machtadel des Bergvolkes gelangte im besondern die Familie Gmür auf Aechern zu grösstem Ansehen, das sie sich aber weniger durch Gewalt, als durch ihre geistig überragende Stellung und verfeinerte Bildung erworben hatte. Während Jahrzehnten lenkte sie die Schicksale des Gemeinwesens auf Amden und übernahm auch im auswärtigen politischen Leben eine führende Rolle. Das Privatarchiv auf Aechern ist heute noch ein Zeuge hohen staatspolitisch-religiösen Denkens und Fühlens aus dem vorigen Jahrhundert.<sup>1)</sup>

Diese autokratische Regierung lässt bei dem Fehlen von engen Beziehungen mit den übrigen politischen Einheiten des Kantons die für sich abgesonderte Berggemeinde als kleines isoliertes Staatsgebilde erscheinen. Sie zeigte sich als solches in ihrer Entwicklung vor 1803, glaubte aber auch bis auf den heutigen Tag im politischen Verbands des Kantons und des Bundes als solches auftreten zu dürfen. Die Regierung des Kantons St. Gallen weiss, dass sich in dieser Gemeinde der alte Eigenwille des Volkes den behördlichen Zwangsmassregeln der Kriegsjahre nicht anzupassen vermochte.

Im folgenden soll die Uebervorteilung der ärmern Stände durch die reichen Gutsbesitzer eine kurze Darstellung finden, sowie die An-

<sup>1)</sup> Vergl. Präsident Leonhard Gmür (Lebensskizze). St. Gallen 1878.

strengungen der benachteiligten Bürgergruppe, zu gleichem Rechte mit den herrschenden Bauern zu kommen.

Wir erinnern uns, dass für die Parteinahme am Gottshausalpenprozess auch die sozialen Zustände bestimmend gewesen sind. Aber losgelöst von dem Unterschiede ob Gottshaus- oder Eigenleute bildeten die armen Bürger stets eine besondere Gruppe für sich, verbunden durch das gemeinsame Interesse der Besserstellung. Ihre Forderungen drängten sich gleich einem Keil immer zwischen die Bestrebungen der beiden historischen Parteien.

1794 beklagten sich die Armen vor dem Richter, „dass sie in ihrer Gmeind sehr viele Alpen und Gemeindsgüter besitzen und sie als der ärmere Teil kein Genuss davon zu beziehen haben, nemlichen welcher kein Vieh zu wintern vermag, auch keins durch den ganzen Summer in die Alpen zu treiben gestattet wird, wo zum Gegenteil die andern ohne mindesten Kosten oder Auflag vom Frühjahr bis in den spätesten Herbst ihr Vieh unterhalten und den Nutzen davon beziehen können.“<sup>1)</sup>

Zur Erläuterung des ersten Teiles dieser Klage sei angeführt, dass die Inpachtnahme fremden Viehs und der Auftrieb desselben, wodurch auch der Kleinbauer sich hätte einen Verdienst erwerben können, nicht gestattet war. Die Erlaubnis hiefür wurde erst im Jahre 1863<sup>2)</sup> gegeben, aber heute noch wird derjenige, der sie benutzt, mit scheelen Augen angesehen.<sup>3)</sup>

Auch anderorts bestanden die gleichen Zustände, im Glarnerland so gut wie im Sarganserland; überall die Kämpfe um das Recht der Alpnutzung, in denen sich Vieh- und Nichtviehbesitzer gegenüberstanden. Doch wurden sie meistens erfolgreicher geführt als auf Amden.<sup>4)</sup>

Der zweite Teil obiger Klage deutet einen weitem Weg an, auf welchem diese Benachteiligung der Nichtviehbesitzer hätte abgeschafft werden können. Das wäre möglich gewesen, wenn jeder Viehauftreibende eine entsprechende Entschädigung in die gemein-

<sup>1)</sup> P. A. S.

<sup>2)</sup> O. R.: 1863, Art. 39.

<sup>3)</sup> Ein diesbezüglicher Artikel bestand schon im O. R. 1853 (Art. 30b), der bestimmte, dass auch auswärtiges Vieh mit Bewilligung der Alpenossen aufgetrieben werden durfte. Es war dies aber nur eine Scheinbestimmung, da diese Bewilligung nicht erteilt wurde.

<sup>4)</sup> Vergl. Manz: Beitr. zur Ethnogr. d. Sarganserlds., Seite 120. Diss. Zürich 1913.

same Alpkasse, die sämtlichen Bürgern zugute gekommen wäre, hätte entrichten müssen. Aber es wurde bis ins letzte Jahrhundert auf Amden kein Alpzens bezahlt. Die reichen Bauern bezogen aus der 15wöchigen Sömmerung ihres Viehbestandes einen Alpnutzen und einen Gewinn, der dem Nichtviehbesitzer vollständig entging.

Nebst andern Punkten sind dies die beiden wesentlichsten, in welchen sich die grosse Benachteiligung der Nichtviehbesitzer in Bezug der Alpnutzung äusserte.

Einen Schadenersatz für den grossen Ausfall erhielten sie nicht, weil ihnen bis 1810 von den Gutsbesitzern überhaupt jedes Recht der Alpnutzung streitig gemacht wurde. Erst mit dem Uznacher Urteil erreichten sie ihre Besserstellung, indem dasselbe auch ihnen Nutzungsrechte an den Alpen zuerkannte. Auf sie fand das Gesetz betreffend Loskauf des Tritt- und Trattrechtes und die Nutzung des Gemeindsbodens vom 13. Mai 1807 seine Anwendung.<sup>1)</sup>

Es verschaffte ihnen für den Ausfall des Alpnutzens vermehrte Rechte auf den Dorfalmenden. Das den Armen zur Verfügung gestellte Pflanzland war aber von so geringer Ausdehnung, dass 1840 beschlossen wurde,<sup>2)</sup> solches noch für 1000—1200 Gulden anzukaufen, um nur jedem berechtigten Nutzniesser einen Teil von 130 Klaftern<sup>3)</sup> (ca. 470 m<sup>2</sup>) geben zu können, welche Fläche immer noch sehr bedeutungslos war. Hierbei ist weiter zu berücksichtigen, dass das für die Allmenden verwendete, allgemeiner Nutzung offenstehende Land stets die am wenigst erträglichen Gebietsteile umfasste.

Im Sarganserland besass die Allmende einen viel höhern sozialen Wert. Steinmüller berichtet 1804: „Nach den bisherigen Einrichtungen und Benutzung der Gemeindegüter kann niemand arm genannt werden, der tätig und arbeitsam sein will. Jeder Hausvater hat an Neugütern, Reutenen und Gütern 800—1000 Klafter Gemeindsboden, den er lebenslänglich nach Belieben nutzen kann.“<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Art. 14 verordnet, dass einem Anteilhaber, welcher an dem Weidgange keinen Anteil weder nehmen will noch kann, auf sein Begehren eine in Betracht der Anzahl der Nutzniesser verhältnismässige Strecke des nämlichen, durch den Weidgang benutzten Landes anzuweisen sei. (St. Gallische Gesetzes-Sammlg. 13. Mai 1807.)

<sup>2)</sup> O. R. 1840, Art. 28.

<sup>3)</sup> Ein Klafter = 36 m<sup>2</sup> Fuss.

<sup>4)</sup> Steinmüller: Die Beschreibung der schweiz. Alpen- und Landwirtschaft 1802—04, 2. Bd., Seite 246.

Welche Ueberwindung die reichen Amdener Bauern schon die nur geringen Zugeständnisse an die Armen kostete, geht aus einer Verordnung von 1840 hervor, die verfügt, dass: „Jene Genossen, welche über einen Stoss Vieh in die Alpen zur Sommeratzung treiben, statt dem Ackerteile jährlich 5 Gulden vom Alpzens abrechnen mögen.“<sup>1)</sup>

Wie in diesem Falle, so vermochten auch späterhin eigennützige Tendenzen die sozialen Gedanken immer wieder zu untergraben, indem man auch das geringste Entgegenkommen stets wieder bereute. 1904 wurde die Allmend auf öffentliche Gant gebracht; damit war auch den reichen Gutsbesitzern die Ersteigerung der Ackerteile noch möglich.<sup>2)</sup> Der Nichtviehbesitzer protestierte und 1917 tritt endlich die Bestimmung auf, dass „die öffentliche Gant der Allmendteile auf 5 Jahre unter den nichtviehbesitzenden ortsansässigen Ortsbürgern zu erfolgen hat.“<sup>3)</sup> Das Areal der Dorfallmende beträgt heute 8,2 ha.

Damit wurde mehr oder weniger ein Ausgleich geschaffen.

Aber nicht nur die eigenmächtige Nutzung der Alpen und die kleinlichen Bestimmungen über die Allmendrechte hielten die Gegensätze zwischen Arm und Reich aufrecht. Auch in der Wald- und Streuenutzung kam der ärmere Teil der Bevölkerung zu kurz.

Einerseits waren es Waldschläge, welche die Viehbauern im Alpgebiet vornahmen und neuen Nutzboden der Weide und somit einseitiger Nutzung zugänglich machten,<sup>4)</sup> andererseits aber mochten es auch die alten Rechte des freien Holzbezuges für Haus- und Hüttenbau sein, welche die Unzufriedenheit der armen Klasse stets von neuem schüren mussten. Auch später, als jedem Nutzniesser ein bestimmter Holzteil angewiesen wurde,<sup>5)</sup> blieb die Ungerechtigkeit noch im Verbote des Verkaufes oder Tausches von Holz, roh oder verarbeitet, ausserhalb der Gemeinde, bestehen.<sup>6)</sup>

Demjenigen, der sein Holzteil nicht selbst verwenden konnte, blieb nichts anderes übrig, als denselben zu einem niedrigen, vom reichen Nachbarn festgesetzten Preis zu verkaufen.

Eine ungerechte Benachteiligung der armen Klasse war auch mit der Streuenutzung verbunden. Aus dem Jahre 1821 liegt die

1) O. R. 1840, Art. 19.

2) O. R. 1904, Art. 16.

3) O. R. 1917, Art. 5.

4) P. A. S.: Urkd. 1794.

5) O. R.: 1840, Art. 52.

6) O. R.: 1863, Art. 10 (Waldregl.).

Bestimmung vor, dass die Streue auf den Alpen unter allen Genossen verteilt werden müsse, dass aber diejenigen Armen, welche von der Gemeinde Pflanzboden erhalten, den Betrag von der Streue in die Gemeinskasse abzuliefern haben.<sup>1)</sup>

Solch hohle Bestimmung vermochte sich freilich nicht zu halten, aber noch 1840 bestand für den Armen, der für die Streue selbst keine Verwendung hatte, ein drückendes Ausfuhrverbot.<sup>2)</sup> Und dies, obgleich mit den Toggenburgern ein einträglicher Streuehandel ermöglicht gewesen wäre. Hierin, wie auch im Holzausfuhrverbot, kommt die durch die Landschaftsgestaltung bedingte engräumige Wirtschaftsauffassung deutlich zum Ausdruck.

Die Abhängigkeit ging aber noch weiter. Milch, Butter, Käse musste sich der Nichtviehbesitzer kaufen. Vor Ueberforderungen war er nicht geschützt. Erst im Vergleich von 1811 wurde vereinbart, dass ihm „immerhin das ganze Jahr hindurch an einem schicklichen Ort auf Amden gegen Barbezahlung der nötige Anken ausgewogen und ihm in dem Preise erlassen werde, wie derselbe auf dem Markt in Weesen ausgewogen und verkauft werde.“<sup>3)</sup>

Diese wenigen aus der Entwicklungsgeschichte Amdens herausgegriffenen Beispiele wirtschaftlich-sozialer Kämpfe machen nicht den Anspruch, dies Thema erschöpfend behandelt zu haben. Es würde zu weit führen, wollte man den mannigfachen Knotenpunkten des sozialen Lebens auf Amden nachtasten und einen nach dem andern durch Reglemente, Petitionen und Beschlüsse hindurch verfolgen. Man würde staunen, wie fest die Knoten geknüpft, und wie lange es bisweilen ging, bis sie gelöst wurden. Hätte nicht die st. galische kantonale Regierung mit voller Energie versöhnend und ausgleichend gewirkt, so wäre es bis jetzt noch nicht zu den nunmehr erreichten, immerhin noch mannigfacher Verbesserung bedürftiger sozialen und wirtschaftlichen Zustände Amdens gekommen.



<sup>1)</sup> Urkde. im O. A. A.

<sup>2)</sup> O R.: 1840, Art. 31.

<sup>3)</sup> O. A. A.: Prozessakten.